

# Goldap<sup>er</sup> Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Baußstadt's Nachfl. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebennundsiebzigster Jahrgang). —

Nr. 69

Sonntag, den 31. August

1919.

## Vertrag

zwischen Arbeitgeber

und Arbeitnehmer

im Einverständnis der  
Landwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft der  
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der  
Provinz Ostpreußen.

### § 1.

Der Arbeitnehmer tritt in den Vertrag unter Bestellung von . . . . . Hofgängern am . . . . . ein.

Er hat alle ihm aufgetragenen Arbeiten, an Sonn- und Festtagen nur in dringenden Fällen, und außerhalb der üblichen Arbeitszeit an Wochentagen gegen entsprechende Entschädigung zu leisten.

Das ortsübliche Arbeitsgerät ist in gebrauchsfähigem Zustande zur Arbeit mitzubringen. Das Sensenklopfen hat außerhalb der Arbeitszeit zu geschehen und wird mit 10 M pro Jahr vergütet.

### § 2.

Bei ordnungsmäßiger Arbeitsleistung erhält der Arbeitnehmer pro Jahr für sich und seine Familie ein Gesamteinkommen von 2360 Mark bestehend aus

1. Freier Wohnung mit dem dazugehörigen Stall und Hausgarten.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Wohnung in gutem Zustande zu übergeben, desgl. der Arbeitnehmer, die Wohnung gut in Stand zu halten.

2. Weide für die Kuh und Futter für dieselbe in ortsüblicher Weise.

Bei Nichthaltung einer Kuh wird im Winter 3½ im Sommer 4 Liter Vollmilch geliefert. Schaf- und Wassergeflügelhaltung ist besonderer Vereinbarung überlassen.

3. Anspruch auf Kartoffelland auf dem Felde incl. Frühkartoffelader 180 Ruten.

Die Bestellarbeiten des Kartoffeladers, soweit sie Gespanntrakt erfordern, hat der Arbeitgeber zu leisten.

4. Brennmaterial nach den ortsüblichen Verhältnissen zum eigenen Gebrauch. Darunter das nötige Bachholz.

5. Anspruch auf Getreide.

- 22 Zentner Roggen
- 2 " Weizen
- 2 " Erbsen oder Bellschoten
- 12 " Sommergetreide (Hafer und Gerste nach Wahl des Arbeitnehmers.)

§ 3.

Wenn es vertraglich vereinbart ist, ist die Frau verpflichtet in Arbeit zu gehen, auch zu melken, und erhält in den 6 Wintermonaten 1,50 M für den Tag, in 4 Sommermonaten 2,25 M für den Tag und 2 Erntemonaten 3 M für den Tag. Die Arbeitszeit der Frau beträgt pro Arbeitstag zwei Stunden weniger als die Arbeitszeit der übrigen Arbeiter. Für Melken erhält sie für den Tag und für die Kuh 10 Pfg.

§ 4.

Der Arbeitnehmer stellt, falls vertraglich verpflichtet, Hofgänger. Jeder Hofgänger erhält an Gesamteinkommen (Barlohn und Naturalien)

- |                                  |             |                    |
|----------------------------------|-------------|--------------------|
| a) im Alter von 14 und 15 Jahren | M 600—660   | } je nach Leistung |
| b) " " " 16 und 17 Jahren        | M 800—880   |                    |
| c) " " " 18 Jahren u. darüber    | M 1000—1100 |                    |
| d) "senfensfähige Hofgänger      | M 1400—1540 |                    |

Männer und Hofgänger, die zu Gespannen gemietet sind, erhalten eine Gespannzulage in Höhe von 25 Pfg. pro Wochentag, 75 Pfg. pro Sonn- und Feiertag.

Diese tariflich festgesetzte Gespannzulage wird auch an Männer wie Hofgänger, die aushilfsweise bei Vieh und Pferden beschäftigt sind, für die Dauer der Aushilfsarbeit für jeden Arbeitstag gezahlt.

§ 5.

Die Einteilung der Arbeitszeit — Beginn und Ende sowie Festsetzung der Pausen — bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

Die vertragliche Arbeitszeit beträgt pro Tag in den Monaten

Januar . . . . .	7	Stunden
Februar . . . . .	7½	"
März . . . . .	9	"
April . . . . .	10½	"
Mai . . . . .	10½	"
Juni, Juli, August . . . . .	11	"
vom 1. Sept. bis 15. Okt.	10	"
vom 16. Okt. bis 31. Okt.	9	"
November . . . . .	8	"
Dezember . . . . .	6½	"

An den Tagen vor Pfingsten und Weihnachten endet die Arbeitszeit mittags 12 Uhr

§ 6.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle auf ihn und seine Familie fallenden staatlichen und Kommunalsteuern und Abgaben sowie die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu leistenden Beiträge für Krankenkasse, Alters- und Invaliditätsversicherung, auch die von der Provinz erhobenen Viehversicherungsbeiträge zu zahlen.

§ 7.

Die Bezahlung der Ueberstunden und Sonntagsarbeit beträgt:

Männer und senfensf. Hofgänger	90 Pfg.	an Sonntagen	1,10 M
Frauen	50 Pfg.	" "	0,70 M
Hofgänger	45 Pfg.	" "	0,60 M

§ 8.

Die Gesamtentlohnung ist zu zwei Fünftel auf die sechs Wintermonate und zu drei Fünftel auf die sechs Sommermonate anzurechnen.

§ 9.

Ein Steigen oder Sinken der Preise der Naturalbezüge soll künftig die Höhe der Barlöhne nicht beeinflussen.

§ 10.

Bei widerrechtlicher Lösung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber berechtigt, für den entstandenen Schaden den Betrag vom Lohn einzubehalten, den § 10 der Landarbeiterordnung vorschreibt.

§ 11.

Die Kündigung ist halbjährlich. Wird nicht sechs Monate vor dem Ziehtermin gekündigt, so läuft der Vertrag stillschweigend weiter. Vorzeitiges Aufgeben des Arbeitsverhältnisses ist nur möglich nach den Bestimmungen des § 16 der Landarbeiterordnung.

§ 12.

Die durch den Dienstantritt verursachten Reise- und Frachtkosten trägt der Arbeitgeber. Sie sind jedoch vom Arbeitnehmer zu erstatten, wenn er vor Ablauf von einem Jahr die Stellung ohne wichtigen Grund verläßt oder wenn er vor Ablauf dieser Frist aus einem wichtigen Grunde entlassen wird.

§ 13.

Dienstboten, die auch außerhalb der Hauswirtschaft beschäftigt werden, erhalten jährlich befreier Beköstigung und Wohnung:

a) männliche unter 16 Jahren	M 300—330	} je nach Leistung
über 16	M 400—440	
b) weibliche unter 16 Jahren	M 250—275	
über 16	M 400—440	

Bollarbeitsfähige männl. Arbeiter M 770

Die Regelung des Lohns für Freiarbeiter u. Freiarbeiterinnen wird der freien Vereinbarung überlassen mit der Maßgabe, daß an sie mindestens dieselben Löhne gezahlt werden, wie an die im Jahresvertrag stehenden entsprechenden Arbeiter. (Maßgebend dabei § 8 des Vertrages). Ausbedungene Naturalien sind zuden Sätzen der Naturalpreistabelle anzurechnen.

Die Löhne für gehobene ländliche Arbeiter unterliegen im allgemeinen der freien Vereinbarung. Die Löhne sind jedoch mindestens in demselben Verhältnis zu erhöhen wie die Löhne der übrigen Arbeiter.

§ 14.

**Vertragsdauer.** Der Vertrag tritt mit dem Herbstziehtermin 1919 in Kraft und endet ein Jahr später. Wird der Vertrag nicht am 1. April 1920 gekündigt, läuft er stillschweigend ein Jahr weiter. Der Ziehtermin für den Kreis Goldap ist der 11. November.

§ 15.

Zur Erledigung von Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrage ergeben, wird in jedem Kreis ein landwirtschaftlicher Schlichtungsausschuß eingesetzt. Der Ausschuß besteht aus je zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern, für die je zwei Stellvertreter zu wählen sind. Den Vorsitz führt ein von den Parteien gewählter unparteiischer Obmann.

Die Bestätigung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und des gewählten Obmannes hat durch den Reichskommissar zu erfolgen.

Jedem Vertrag wird ein Abdruck der vorläufigen Landarbeiterordnung und eine Wertangabe der einzelnen Naturalbezüge beigelegt.

Goldap, den 14. August 1919.

gez. Vater Vorsitzender des Arbeitgeber-Berbandes des Kreises Goldap  
 gez. Kroll  
 gez. Brännlein  
 gez. F. Dschlinat

**Landarbeiterverband des Kreises Goldap**  
 gez. Ballolat, Gauleiter  
 gez. Zahlmann  
 gez. Burhardt  
 gez. Reinert gez. v. Malottky  
 gez. Bartowski  
 gez. Biffowakki

**Verordnung.**

Auf Grund des § 9 des Belagerungszustandes ordne ich im Anschlusse an die Verordnungen IdNr. 1524 vom 27. Mai und 3. Juni d. Js. an:

„Durch die genannten Verordnungen sind alle deutsch-und regierungsfeindliche Kundgebungen und Umtriebe verboten. Dieses Verbot wird hiermit auf das gesamte unter Belagerungszustand stehende Gebiet der Kreise Heidekrug, Stadt- und Landkreise Tilsit, Niederung, Ragnit, Pilltallen, Stallupönen, Goldap und Marggrabowa

ausgedehnt. Zuwiderhandlungen sind nach den Strafbestimmungen des genannten Paragraphen zu ahnden.

Königsberg, den 25. Juli 1919.

Generalkommando I A K.

Der kommandierende General.

Veröffentlicht im Anschlusse an die Bekanntmachungen im Kreisblatte 1919 Nr. 22a, Nr. 22 S. 104/106 Nr. 23a Nr. 32 S. 141 u. Nr. 59 S. 248.

Goldap, den 5. August 1919.

Der Landratsamtsverwalter.

Die preussischen Eisenbahngüterabfertigungen werden Umzugsgut zur Beförderung nach Posen oder einen anderen jenseits der Demarkationslinie liegenden Ort künftig nur annehmen, wenn sie von der Ortspolizei unmittelbar die schriftliche Bescheinigung erhalten, daß das Umzugsgut abbefördert werden kann. Diese Bescheinigung muß von einem von der Militärbehörde mit der Prüfung Umzugsgut beauftragten Offizier, der ihnen von der Militärbehörde bezeichnet werden wird, mit unterzeichnet sein.

Das Umzugsgut wird durch die Ortspolizei und den Offizier geprüft und zwar während des Einpackens in einen verschließbaren Möbelwagen oder Eisenbahnwagen. Alle Schränke, Schubfächer von Möbeln usw. sind in Gegenwart des Eigentümers oder seines Vertreters auf Verlangen zur Prüfung zu öffnen. Nach der Prüfung und Verladung, die ohne Unterbrechung zu geschehen hat, ist der Möbelwagen oder Eisenbahnwagen zu verschließen, zu verbleiben, zu versiegeln (Polizei-

siegel) und mit einem Zettel über dem Schloß zu verkleben, auf dem „Polizeilich und militärisch geprüft“ steht, sowie der Stempel der Ortspolizei aufgedruckt ist. Daraufhin ergeht an die zuständige Eisenbahnbehörde von der Polizei die Nachricht, daß das Umzugsgut abrollen kann.

Goldap, den 15. August 1919.  
Der Landratsamtsverwalter.

**Betrifft: Bevölkerungsbewegung.**

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher erinnere ich hiermit an die sofortige Erledigung meiner Kundverfügung vom 16. August 1919 J. Nr. 5250E — betr. Einreichung des Fragebogens über die Bevölkerungsbewegung.

Goldap, den 29. August 1919.  
Der Landratsamtsverwalter.

**Bekanntmachung.**

Wiederholt ist es vorgekommen, daß Seitens der Herren Amts- oder Gemeindevorsteher den Gerichtsgefängnissen außerhalb der Dienststunden, manchmal sogar spät abends, Arrestanten eingeliefert wurden. Das hat zu mehrfachen Unzuträglichkeiten geführt. Der Nachtaufseher ist nicht immer in der Lage, solche Personen sachgemäß unterzubringen. Ich ersuche die Polizeiorgane und die oben genannten Dienststellen daher, das Gericht oder Gefängnis vorher telephonisch oder telegraphisch mit Nachricht zu versehen, wenn die Einlieferung eines Arrestanten nach 6 Uhr abend erforderlich wird. Sollte bei Gericht Anschluß nicht zu finden sein, so wird die Stadt-Polizei-Verwaltung das Entgegenkommen zeigen, das Gefängnis mit Nachricht zu versehen.

Insterburg, den 19. August 1919.  
Der erste Staatsanwalt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der freie Verkauf von Hafer und Hülsenfrüchten vorläufig unzulässig ist. Den Gemeinde- und Gutsbezirken wird in den nächsten Tagen das Ablieferungssoll an Hafer mitgeteilt werden. Erst wenn dieses Ablieferungssoll restlos erfüllt ist, kann der Besitzer über die ihm dann noch verbleibende Hafermenge frei verfügen.

Vorher abgeschlossene Verträge sind ungültig.  
Goldap, den 29. August 1919.  
Der Landratsamtsverwalter.

**Bekanntmachung.**

Bei den Ruhhaltern besteht vielfach die Ansicht, daß die zwangsweise Bewirtschaftung für Milch u. Butter aufgehoben ist. Dieses ist nicht der Fall.

Da die Ernährungsfrage in der kommenden Zeit, besonders in Fett, sehr schwierig sein wird, ersuche ich die Ruhhalter in Stadt und Land, jedes ihnen nicht gesetzlich zustehende Quantum Milch bezw. Butter bei den zuständigen Stellen abzuliefern, damit Zwangsmaßnahmen vorzunehmen mir erspart bleiben. Den Magistrat Goldap, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 27. August 1919.  
Der Landratsamtsverwalter.

Auf Abschnitt 15 der Lebensmittelkarte können für Selbstversorger u. Versorgungsberechtigte bei den Land- und Stadtkaufleuten

**200 g Kunsthonig** empfangen werden. Abrechnung der Kaufleute bis zum 10. Sept. 1919. Nach erfolgter Abrechnung darf Abgabe nicht erfolgen.

Der Landratsamtsverwalter.

Solange Vorrat ist, können auf eine Milchkarte zwei Päckchen

**Süßstoff**

abgegeben werden. Die Milchkarten sind beim Empfang des Süßstoffs auf dem Stammabschnitt von den Verkaufsstellen abzustempeln.

**3 u 4 Pfennig**

des vorredellen  
**Landesweines**

zu haben

Gutsverwaltung  
**Dagutschen.**

Mehrere ziemlich tadellose  
**Militär-Kasten-Wagen**  
95er und 16er  
hat ganz billig abzugeben.

**Rudolf Molks, Gutsbes.**  
**Benkheim** Telefon 12.